

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Achte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.11.2022	2
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.11.2022	5
Verfahrenshinweis	7

**ACHTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 14.11.2022**

Auf Grund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S. 780 b), sowie des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der siebten Ordnung zur Änderung vom 10.09.2021 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2021), wird wie folgt geändert:

1. Ergänze in § 25 „oder Fachschaftsvertretungen“ nach „Die Fachschaftsräte“.

2. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 44 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit den Bestimmungen der Zuordnungsordnung der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf nur Mitglied in Fachschaftsrat und ggf. Fachschaftsvertretung einer einzigen Fachschaft sein.“

3. Füge in § 32 Absatz 3 am Ende folgenden Satz ein:

„Bei Wahlvorschlägen kann die Erklärung der Kandidierenden über das Einverständnis der Kandidatur auch separat durch Bestätigung per E-Mail an den Wahlausschuss über ihre HHU-Mailadresse erfolgen.“

4. § 32 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine kandidierende Person darf nicht bereits Mitglied in einem anderen Fachschaftsrat oder einer anderen FSV sein oder gleichzeitig für einen anderen Fachschaftsrat oder eine andere FSV kandidieren.“

5. Ergänze in § 32 Absatz 5 „eine Uni-Mail-Adresse“ nach „die Anschrift“.

6. Ergänze in § 35 Absatz 1 Satz 2 „am Stück“ nach „zwei Stunden“.

7. Ergänze in § 39 Absatz 1 Satz 3 „durch den Wahlausschuss“ nach „Fachschaftenreferat ist“.

8. § 44 wird umbenannt in „Wahlen zur Fachschaftsvertretung“ und wie folgt neu gefasst. Die §§ 44a, 44b und 44c werden gestrichen:

„(1) Sieht die Satzung einer Fachschaft eine Fachschaftsvertretung (FSV) als weiteres Organ der Fachschaft nach § 46 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vor, so gilt Folgendes:

(2) Die Wahl der FSV erfolgt entsprechend den Vorschriften der Satzung (§§ 63 – 68) und dem Abschnitt III, Unterabschnitt I dieser Wahlordnung, ausgenommen § 28 (Wahlsystem) und § 42 (Zusammentritt). Dabei tritt die FSV an die Stelle des Fachschaftsrats und es gelten folgende zusätzliche oder abweichende Regelungen:

(3) Es findet keine Wahlvollversammlung (§ 29 Absatz 9) statt. Die Wahlbekanntmachung muss entsprechend keine Angaben dazu enthalten. Zur Ermittlung von Fristen tritt der 14. Tag vor dem ersten Wahltag an die Stelle der Wahlvollversammlung.

(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 kann das Wahlverzeichnis im Büro der FSV und innerhalb in der Wahlbekanntmachung angezeigter Öffnungszeiten zur Einsichtnahme ausliegen. Dabei ist eine Gesamtöffnungszeit von 4 Stunden nicht zu unterschreiten.

(5) Die Mindestanzahl von gültigen Wahlvorschlägen (§ 33 Absatz 1) und von Mitgliedern der FSV (§ 41 Absatz 2) erhöht sich auf elf.

(6) Bei der Stimmabgabe darf nur eine Stimme für eine kandidierende Person abgegeben werden. Abweichend von § 35 Absatz 4 ist nur ein einziges Kreuz für eine Person zu machen und die maximale Anzahl an Kreuzen ist eins.

(7) § 38 Absatz 2 und 3 findet keine Anwendung. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
- b) die nicht genau eine Stimme aufweisen,
- c) die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- d) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

(8) Gewählt sind die 15 kandidierenden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge. Sind mehr Sitze zu verteilen, als gewählte kandidierende Personen vorhanden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl der FSV vermindert sich entsprechend. Nach Satz 1 nicht gewählte kandidierende Personen sind nachrückende Personen in der Reihenfolge ihres Stimmrangs.

(9) Der Wahlausschuss ruft die neu gewählten Mitglieder der FSV binnen 14 Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. In der konstituierenden Sitzung wird von den Mitgliedern der FSV der neue Fachschaftsrat gewählt.

(10) Für den Fachschaftsrat stehen 9 Sitze zur Verfügung. Die Satzung der Fachschaft kann eine abweichende Zahl festlegen. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, das ausgefüllte Konstituierungsprotokoll und das Wahlergebnis beim autonomen Fachschaftenreferat persönlich abzugeben.“

9. Die Gliederung in Abschnitte und Unterabschnitte gestaltet sich wie folgt:

Der erste Abschnitt „Allgemeines“ umfasst den § 1.

Der zweite Abschnitt „Wahlen zum Studierendenparlament“ umfasst die §§ 2 – 24.

Der dritte Abschnitt „Wahlen zu den Organen der Fachschaften“ umfasst die §§ 25 – 44 und gliedert sich in die Unterabschnitte „Wahlen zu den Fachschaftsräten“ (§§ 25 – 43) und „Wahlen zur Fachschaftsvertretung“ (§ 44).

Der vierte Abschnitt „Wahlen zum Rechtsausschuss“ gliedert sich in die Unterabschnitte „Allgemeine Vorschriften“ (§§ 45 – 47), „Wahl des Rechtsausschusses im SP“ (§§ 48 – 52) und „Wahl des Rechtsausschusses in der FSVK“ (§§ 53 – 55).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24. Oktober 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 10. November 2022.

Düsseldorf, den 14. November 2022

Malwina Scheele

Präsidentin des Studierendenparlaments

ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 14.11.2022

Auf Grund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S. 780 b), und des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6.4.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2022) wird wie folgt geändert:

1. Ersetze in § 9 Abs. 1 Satz 1 das Wort „SP-Präsidiumsvorsitz“ durch „SP-Präsidium“
2. Ergänze als Satz 2 nach § 9 Abs. 1 Satz 1: „Ist das beschlussfassende Organ nicht das SP, so leitet das beschlussfassende Organ die erlassene Ordnung und/oder Satzung dem SP-Präsidium zur Ausfertigung unverzüglich zu.“
3. Streiche in § 9 Abs. 3 den Satz 2. Ergänze als neuen Satz 2 und Satz 3: „Die Amtlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind über die Webseite des SP sowie über die gängigen Emailverteiler des SP und der Fachschaften zu veröffentlichen. Zudem müssen die Fachschaften die Ordnungen und Satzungen auf ihren eigenen Plattformen verbreiten.“
4. Ergänze in § 34 Abs. 2 Nr. 3 hinter überträgt: „Eine nachgelagerte rechtliche Prüfung des Wahlprüfungsergebnisses durch den Rechtsausschuss ist weiterhin möglich.“
5. Ändere in § 47 Abs. 3 Nr. 4 den Verweis von § 85 Absatz 8 zu § 84 Absatz 8.
6. Ändere in § 54 Abs. 4 Nr. 1 das Wort „Beschlüsse“ zu „Beschlüssen“.
7. Ändere in § 58 Abs. 4 das Wort „Referatsmitglieder“ zu „Ratsmitglieder“.
8. Ändere in § 61 Abs. 4 Satz 1 den Verweis von Absatz 2 zu Absatz 3.
9. Ändere in § 62 Abs. 4 Satz 2 „zu zulassen“ zu „zuzulassen“.
10. Ändere in § 70 Abs. 1 Nr. 9 den Verweis von § 78 Absatz 3 zu § 76 Absatz 3.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. April 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 10.11.2022.

Düsseldorf, den 14. November 2022

Malwina Scheele
Präsidentin des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.